Stadt-, Markt-, Gemeindeamt

.............................................................

.............................................................. [Ort], am [Datum]

Herrn/Frau

................................................

................................................

................................................

**Oö. Hundehaltegesetz 2002**

**1. Feststellung der Auffälligkeit gem. §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ...**

**2. Anordnung von Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2**

**3. Anordnung von Maßnahmen gem. § 8 Abs. ...**

**B e s c h e i d :**

Der von Ihnen gehaltene, unten näher bezeichnete Hund hat folgende Vorfälle verursacht:

1.

Am [XXX] um [XXX] (genaue Beschreibung des Bissvorfalls bzw. des sonstigen Vorfalls).

2.

[XXX]

Somit ergeht nach § 56 AVG folgender

**S p r u c h:**

**1.**

Hinsichtlich des von Ihnen gehaltenen Hundes

Rufname: [XXX] Geschlecht: [XXX]  
Rasse: [XXX] Alter: [XXX]

Farbe: [XXX]

wird die Auffälligkeit gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ... festgestellt.

**2.**

Gem. § 7 Abs. 2 wird Ihnen binnen einer Frist von [XXX] Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen

den Sachkundenachweis gem. § 4 f Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung gem. § 5 leg.cit. (s. Hinweisteil am Ende des Bescheides) nachzuweisen,

oder

binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist,

oder

binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

**3.**

Gleichzeitig werden gem. § 8 Abs. ... folgende Maßnahmen angeordnet:

...

**B e g r ü n d u n g :**

**zu 1.**

Gem. § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 hat der Bürgermeister die Auffälligkeit eines Hundes festzustellen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf diese schließen lassen.

Auffällig ist ein Hund gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 leg.cit. lit. a bis b wenn er:

a)

einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder

b)

wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein,

Aufgrund der oben angeführten Vorfälle liegt ein Fall gem. lit. ... der Bestimmung vor.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahren wurde ... Mit Schreiben der Behörde wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen. In Ihrer Stellungnahme vom ... führen Sie aus, dass ...

Im Rahmen der durchgeführten Beweiswürdigung kam die Behörde zum Ergebnis, dass die Tatbestandsmerkmale gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ... erfüllt sind.

Es war daher gem. § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 die Auffälligkeit festzustellen.

**zu 2.**

Gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde gleichzeitig mit der Feststellung der Auffälligkeit die dort angeführten Maßnahmen binnen einer längstens einjährigen Frist anzuordnen, wenn kein Grund für die Untersagung der Haltung (§ 9 leg.cit.) vorliegt.

**zu 3.**

Neben den Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. waren im vorliegenden Fall weitere behördliche Anordnungen gem. § 8 leg.cit. erforderlich. Diese Bestimmung lautet:

§ 8

Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

Abs. 1

Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Abs. 2

Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Stellungnahme des Amtstierarztes (auch diese Ermittlungsergebnisse wurden Ihnen mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme übermittelt) steht fest, dass ein Fall gem. § 8 Abs. ... vorliegt.

Die im Spruchteil 3. verfügten Anordnungen waren erforderlich, weil [Begründung einfügen]

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

................................................................

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

**H i n w e i s :**

Die §§ 4f der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung lautet:

§ 4

Abs 1

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 iVm. § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 nachweist, dass sie oder er mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörende Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

1.

Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbands (ÖKV).

2.

Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (ÖHU).

3.

Ausbildung zum Jagdhund nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbands für die „Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich“, Ausgabe 1996 oder den Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-verbands (ÖJGV);

4.

Ausbildung zum Assistenz- oder Therapiebegleithund im Sinn des § 39a Bundes-behindertengesetz (BBG), [BGBl. Nr. 283/1990](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_283_0/1990_283_0.pdf), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 100/2018](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/100), sowie den Richtlinien gemäß § 39a Abs. 10 BBG in der geltenden Fassung.

Abs 2

Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach Abs. 1 ist bei bestandener Prüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbands (Z 1), der Österreichischen Hundesport Union (Z 2), nach der Prüfungsvorschrift des Oö. Landesjagdverbands oder des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbands (Z 3) bzw. nach den Richtlinien des Bundeministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes (Z 4) schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde. Die Prüfung muss von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen worden sein, die oder der von einer der vorgenannten Organisationen (Verbänden) dazu autorisiert und legitimiert wurde.

§ 5

Abs 1

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn mit dem auffälligen Hund eine Ausbildung im Sinn einer „Mensch-Hund-Team-Prüfung“ bzw. „Alltagstauglichkeitsprüfung“ absolviert wird, welche aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden besteht und jedenfalls folgende Inhalte umfasst:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | | Lernverhalten bei Hunden und Umsetzung in die Praxis (Hörzeichen „Fuß“, „Sitz“, „Bleib“ und „Platz“); | | | | | | |
| 2. | | Zusammenleben von Mensch und Hund sowie mehreren Hunden; | | | | | | |
| 3. | | Sprache des Hundes; | | | | | | |
| 4. | | Die richtige Beschäftigung mit dem Hund (zB Chipkontrolle, Pflege: Kontrolle der Ohren und Zähne durch Lefzen hochheben und Maul öffnen, Kontrolle aller vier Pfoten, Leine bzw. Maulkorb anlegen); | | | | | | |
| 5. | | Verhalten der Hundehalterin oder des Hundehalters in der Gesellschaft; | | | | | | |
| 6. | | Leinenführigkeit (mit Richtungswechseln, Kehrwendungen, unterschiedliche Gangarten); | | | | | | |
| 7. | | Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen; | | | | | | |
| 8. | | Alltagsspaziergang mit Stresssituationen im Verkehr wie zB Begegnungen mit Joggerinnen oder Joggern, Radfahrerinnen oder Radfahrern, Personengruppen und anderen Hunden. | | | | | | |

Abs 2

Die Ausbildung nach Abs. 1 „Mensch-Hund-Team-Prüfung“ bzw. „Alltagstauglichkeitsprüfung“ kann bei jedem Verein des ÖKV, der ÖHU, beim Österreichischen Berufsverband der Hundetrainer und -verhaltensberater (ÖBdH e.V.) oder einer gewerblichen Hundeschule absolviert werden. Die Prüfung muss von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden, die oder der von der Veranstalterin oder vom Veranstalter der Ausbildung dazu autorisiert und legitimiert wurde. Die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung ist schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde.

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at).

   2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

   3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-1)